

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0098/2011

Auskunft erteilt:

Herr Schulte

Ruf:

492 66 54

E-Mail:

Schulte@stadt-muenster.de

Datum:

07.02.2011

Betrifft

Ausbau der Straße Am Getterbach
- Baubeschluss -

Beratungsfolge

10.03.2011 Bezirksvertretung Münster-West

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Die Straße Am Getterbach wird auf der Grundlage des Ausbauplanes Reg.-Nr. 10041 Blatt 1 – 6 (6) vom 11.02.2011 ausgebaut.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Stadt Baukosten in Höhe von 1.320.000 € entstehen.

Die o. g. Sachentscheidung ist wie folgt zu finanzieren:

Teilfinanzplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	1201	Bereitstellung von Verkehrs- flächen und –anlagen	2010 2011	50.000 € 500.000 €	VE 2012 770.000 €
Investitionsmaßnahme	4084	Am Getterbach - Bau	2012	770.000 €	
Insgesamt:				1.320.000 €	

Die zur Finanzierung erforderlichen Ermächtigungen sind im Haushaltsplan 2011 bei der o. g. Produktgruppe veranschlagt.

Begründung:

Straßenbaubeiträge nach § 8 Kommunalabgabengesetz NRW

Die Straßen „Am Getterbach“ sind abgängig und dringend erneuerungsbedürftig. Der geplante Ausbau der Straßen nach dem heute üblichen technischen Standard stellt eine wesentliche bauliche Verbesserung im Verhältnis zu dem bisherigen Zustand dar, die beitragsauslösend im Sinne des Straßenbaubeitragsrechts ist (§ 8 KAG NRW).

Nach der „Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG (Kommunalabgabengesetz NRW) für Straßenbaumaßnahmen der Stadt Münster“ (SBS) vom 15.12.1978 in der Fassung vom 14.05.2009 ist gem. § 3 Abs. 3 Buchstabe b) der Hauptzug als Haupterschließungsstraße und die davon abzweigenden Stichstraßen nach Buchstabe a) als Anliegerstraße einzustufen.

Die Anlieger beteiligen sich bei einer Einstufung des Hauptzuges der Straße Am Getterbach als Haupterschließungsstraße mit 60-80 % (je nach Teileinrichtung) an den beitragsfähigen Kosten. Die drei nach Süden abzweigenden Stichstraßen sind als Anliegerstraßen einzustufen. Hier beträgt der Anteil der Beitragspflichtigen generell 80 % der beitragsfähigen Kosten.

Nachfolgend sind die vier Anlagen und ihre voraussichtlichen Anliegerbeteiligungen dargestellt:

Anlage	Beitragsfähige Kosten	Anliegeranteile in %	Umlagefähige Kosten	Verteilerwert/m²
Am Getterbach Hauptzug	700.000 €	60 – 80	440.000 €	5,70 €
Am Getterbach Stichstraße 1 (östlich)	145.000 €	80	116.000 €	9,49 €
Am Getterbach Stichstraße 2 (mittlere)	145.000 €	80	116.000 €	6,74 €
Am Getterbach Stichstraße 3 (westlich)	360.000 €	80	288.000 €	4,29 €

Nach den vorläufigen Beitragsberechnungen übernehmen die Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten demnach voraussichtlich 960.000 € an Straßenbaubeiträgen.

Ein durchschnittliches Wohngrundstück mit einer Grundstücksgröße vom rd. 800 m², eingeschossig bebaut, muss am Hauptzug mit einer voraussichtlichen Beitragsbelastung in Höhe von etwa 4.600 €, an der Stichstraße 1 mit etwa 7.600 €, an der Stichstraße 2 mit etwa 5.400 € und an der Stichstraße 3 mit etwa 3.400 € rechnen. Insgesamt variieren die Beiträge für die Privatgrundstücke zwischen ca. 1.360 € und ca. 36.490 €.

In Vertretung

gez.

Schultheiß
Stadtdirektor